

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
E-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://WWW.iimperator.COM>
<http://WWW.richterschreck.DE>
<http://WWW.richterwillkuer.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Fax (03831) 205-680

Einschreiben-Rückschein

Staatsanwaltschaft
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Zu Hd. des "Leitenden Oberstaatsanwalts", von Samson

Stade, 04. März 2009

Beschwerde

Aktenzeichen: 526 Js 21/09 Staatsanwaltschaft Stralsund (StA)

Strafanzeige, datiert vom 20. Dezember 2009, gerichtet gegen die **Präsidentin** des **Oberverwaltungsgerichts Greifswald**, Hannelore Kohl, wegen **Strafvereitelung etc.**

Mitteilung vom 13.01.2009 (StA)

Bescheid vom 16.02.2009 (StA) **Poststempel vom 18.02.09 eingegangen am 23. Februar 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird gegen den oben angeführten Bescheid **Beschwerde** erhoben.

Begründung:

Für den Autor ist unter dem Aspekt, dass die StA in Ihrer oben angeführten Mitteilung allein den **Begriff Rechtsbeugung** anführte, obwohl von dem Autor ein derartiger Begriff als Vorwurf in der Strafanzeige gar nicht erwähnt wurde, erkennbar geworden, dass die StA versuchen würde, die Machenschaften der Beschuldigten zu vertuschen und unter den Teppich zu kehren, denn den **Begriff Rechtsbeugung** hat allein die StA ins Spiel gebracht. Deshalb wurde von dem Autor auch vorerst von einer weiteren Begründung abgesehen. Denn dass die StA Stralsund keine Bedenken hat nach dem Motto zu handeln

“Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.“,

damit hat der Autor bereits ausreichende Erfahrungen gesammelt.

Insoweit wurde von dem Autor davon ausgegangen, dass es, unter Berücksichtigung, dass in der Strafanzeige von ihm diverse Quellen angeführt wurden, aus denen die StA die von der Beschuldigten erfüllten Straftatbestände erkennen konnte, angebracht sein würde abzuwarten, wie akribisch die StA die Angelegenheiten durchforsten und wie diese sich in der Angelegenheit verhalten würde, denn schließlich ging es um schwerwiegende Vorwürfe

gegen die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Greifswald sowohl als amtliche als auch als private Person.

Mit dem Bescheid hat die StA, wie von dem Autor bereits voraus gesehen, den Beweis dafür geliefert, dass dort tatsächlich wieder einmal nach dem oben angeführten Motto gehandelt und versucht wird, die Angelegenheit unter den Teppich zu kehren. Denn es wird den Staatsanwälten/Staatsanwältinnen der StA Stralsund nicht zugetraut, dass diese Individuen bzw. einzelne dieser Truppe, sich derart ungebildet verhalten, dass von denen die Straftatbestände, in der Hauptsache "**vollendete Strafvereitelung**", nicht erkannt haben. Denn das müsste in dem Fall als Gipfel der Unfähigkeit angeprangert werden.

Von dem Autor wird schon eher davon ausgegangen, dass die in der Strafanzeige angeführten Quellen von der StA in keiner Weise irgendeine Berücksichtigung gefunden haben.

Unter dem Aspekt, dass die Staatsanwaltschaft mit dem Inhalt des Bescheides versucht hat den Autor zu verschaukeln, werden insbesondere die Unterlagen des Oberverwaltungsgerichts Greifswald (**OVG HGW**), zum Geschäftszeichen **3132 E-148/07**, nunmehr auf der Web-Site publiziert. Der größte Teil der Quellen ist dort seit langer Zeit bereits publiziert.

Zur Erinnerung werden die in der Strafanzeige angeführten Quellen unten noch einmal, wie folgt, angeführt:

3132 E-148/07 **nebst aller Beiakten und Anlage**
Oberverwaltungsgericht Greifswald (OVG HGW)

534 Js 8273/07 (Hertzsch) **nebst aller Beiakten und Anlagen**
Staatsanwaltschaft Stralsund (StA HST)

526 Js 18691/08 (Hünecke) **nebst aller Beiakten und Anlagen**
Staatsanwaltschaft Stralsund (StA HST)

2 A 611/05 **nebst aller Beiakten und Anlagen** Verwaltungsgericht Greifswald (VG HGW)

2 A 1152/05 **nebst aller Beiakten und Anlagen**
Verwaltungsgericht Greifswald (VG HGW)

2 D 669/06 **nebst aller Beiakten und Anlagen** Verwaltungsgericht Greifswald (VG HGW)

2 O 82/05 **nebst aller Beiakten und Anlagen**
Oberverwaltungsgericht Greifswald (OVG HGW)

2 O 110/06 **nebst aller Beiakten und Anlagen**
Oberverwaltungsgericht Greifswald (OVG HGW)

Um es einmal zu verdeutlichen:

Grundsätzlich ist jedes Individuum verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden umgehend zu informieren, wenn es Kenntnis erhält von Straftaten, die begangen wurden bzw. begangen

werden, und wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss damit rechnen, dass es sich selber einer Strafverfolgung aussetzt.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich ein Individuum, auch wenn es als Präsidentin eines Oberverwaltungsgerichts tätig ist, dieser Verpflichtung durch Weigerung rechtmäßig entziehen darf.

Dass die Beschuldigte den Straftatbestand "Strafvereitelung" in 2 (zwei) Fällen tatsächlich erfüllt hat, dafür werden der StA mit dieser Beschwerdeschrift in Kopie folgend angeführte Unterlagen anliegend übergeben:

Anlagen in Kopie:

1. **1. Begleitschreiben**, datiert vom 02. März 2007, gerichtet an das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts Greifswald
2. **Strafanzeige** gegen das Individuum, Hertzsch, datiert vom 11. Februar 2007, gerichtet an **das Präsidium** des Oberverwaltungsgerichts Greifswald
3. Schreiben vom 08.03.07 (Oberverwaltungsgerichts Greifswald (signiert von: **Präsidentin Kohl**))
4. **2. Begleitschreiben**, datiert vom 12. März 2007, gerichtet an **die Präsidentin** des Oberverwaltungsgerichts Greifswald
5. Schreiben vom 14.03.07 (Oberverwaltungsgerichts Greifswald (signiert von: **Präsidentin Kohl**))
6. **3. Begleitschreiben**, datiert vom 29. Mai 2007, gerichtet an **die Präsidentin** des Oberverwaltungsgerichts Greifswald
7. Schreiben vom 01.06.07 (Oberverwaltungsgerichts Greifswald (signiert von: **Präsidentin Kohl**))
8. **Schreiben**, datiert vom 18. Juni 2007, gerichtet an **die Präsidentin** des Oberverwaltungsgerichts Greifswald

Die oben angeführten Unterlagen sind jetzt auf der Web-Site www.iimperator.com einsehbar unter dem Link

[OVG Greifswald Strafanzeige](#).

Unter Berücksichtigung, dass dem Autor bereits zu dem Zeitpunkt bewusst war, dass die Beschuldigte wegen ihres Verhaltens nicht ungeschoren davon kommen und von dem Autor zu gegebener Zeit eine Strafanzeige eingegeben werden sollte, wurde der Link bisher nicht publiziert.

Unter dem Aspekt, dass der Schriftverkehr seitens des Autors vorsorglich über den Postversand per Einschreiben-Rückschein erfolgt ist, müssten alle anliegenden Unterlagen im **Original** in den Unterlagen des Oberverwaltungsgerichts Greifswald zum Geschäftszeichen **3132 E-148/07** vorhanden sein, andernfalls wurden die Unterlagen, aus denen eindeutig die Fakten zu ersehen sind, dort mit Vorsatz vernichtet um Beweismittel zu beseitigen.

Die Sachlage müsste sich aus der Sicht der StA bei der Beweislast jetzt grundlegend geändert haben. Die StA kann sich definitiv darauf verlassen, dass der Autor, wenn er derart schwerwiegende Anschuldigungen zur Anzeige bringt, die Anschuldigungen auch durch Fakten belegen kann.

Dass die Beschuldigte bedenkenlos die Straftatbestände erfüllt hat kann nur aus den Gründen erfolgt sein, dass diese als Dienstvorgesetzte die Machenschaften ihres untergebenen Richters am Verwaltungsgericht Greifswald, **Hünecke**, decken und unter den Teppich kehren wollte. Denn hätte die Beschuldigte die Strafanzeige gegen, **Hertzsch**, datiert vom 11. Februar 2007 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, wäre ihr **Untergebener** gleich mit in den Mahl-Strom geraten, zumal durch den **Untergebenen**, gegen den der Autor eine Strafanzeige eingegeben hat (siehe oben **526 Js 18691/08 (Hünecke)**), der gesamte Schlamassel ursprünglich verursacht wurde.

Für den Autor ist es nicht nachvollziehbar dass dieser sich erpressen lassen muss und diese kriminellen Machenschaften, von denen sicherlich nicht nur der Autor betroffen war, durch verschiedene Organe der staatlichen Rechtspflege, auch noch durch kriminelle Entscheidungen gedeckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter